



Position des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB)

Neue Vorschläge zum Bürokratieabbau in der Finanzregulierung für einen starken, wettbewerbsfähigen Finanzplatz (Stand: 02. Juli 2025)

A. Zielsetzung

Der Finanzsektor in Deutschland steht derzeit an einem entscheidenden Wendepunkt. Zwischen globalem Wettbewerb, Digitalisierung und wachsendem Regulierungsdruck wurde die bürokratische Belastung für Banken und Finanzdienstleister zunehmend zur Innovations- und Standortbremse. In kaum einem anderen Bereich ist die Regulierung so dicht, die Berichtspflichten so umfassend und die Aufsicht so detailliert wie im Finanzwesen.

Ohne Frage sind Regeln unserer Ansicht nach notwendig für Vertrauen, Stabilität und Verbraucherschutz. Doch wenn Regulierungen ihre eigentliche Funktion verlieren und sich in detailverliebte Bürokratie verwandeln, entsteht ein wachsendes Missverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen.

Bereits im vergangenen Jahr haben wir in unserem Positionspapier „*Bürokratieabbau in der Finanzregulierung*“¹ deutlich gemacht, dass effektiver Bürokratieabbau kein Randthema ist, sondern eine wirtschaftspolitische Notwendigkeit. In dem Papier werden konkrete Hemmnisse benannt – darunter redundante Meldepflichten, langwierige Genehmigungsverfahren, eine übermäßige Umsetzung europäischen Rechts in deutsches Recht (sogenanntes *Gold-Plating*) sowie die fehlende Harmonisierung zwischen europäischen und nationalen Vorschriften – und erste Ansätze für gezielte Reformen aufgezeigt. Die Resonanz auf diese Initiative hat gezeigt: Der Bedarf an einer entschlackten, praxisnahen Regulierung ist groß – sowohl auf Seiten der Branche als auch bei vielen politischen Entscheidungsträgern. Dennoch bleibt der Reformdruck hoch, und der Handlungsbedarf ist ungebrochen.

Mit unserem aktuellen Petitenpapier möchten wir an das Vorjahrespapier anknüpfen und die Diskussion weiterführen – diesmal mit noch tiefergehendem Fokus auf konkrete Handlungsempfehlungen. Unser Ziel ist es, über bloße Problembeschreibung hinauszugehen und gezielte Vorschläge für legislative Entlastungen vorzulegen. Dabei liegt der Fokus auf vier zentralen Handlungsfeldern.

¹ Hier im Lobbyregister abrufbar: <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/87/37/358522/Stellungnahme-Gutachten-SG2409270046.pdf>

Drei davon betreffen zunächst EU-Recht, bedürfen also eines entschiedenen Auftretens der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages mit einem „deutschen Standpunkt“ hierzu. Das weitere betrifft nationales Recht bzw. Handlungsspielräume:

- Bürokratie und Komplexität in der CRR abbauen (s. unten B.I.)
- Komplexität und Fehlregulierung in der CRD beseitigen (s. unten B.II.)
- Nutzung der Savings and Investment Union-Initiative der EU für Freisetzung von Potentialen durch Vereinfachung (s. unten B.III.)
- Bürokratieabbau in der deutschen Bankenregulierung (s. unten B.IV.)
- Bürokratie und Komplexität in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abbauen (s. unten B.V.)
- Vereinfachungen in der Regulierung der Zahlungsdienste (s. unten B.VI.)

Wir sind überzeugt: Ein starker, wettbewerbsfähiger Finanzplatz Deutschland braucht keine *weitere* Regulierung, sondern *bessere* Regulierung – schlank, aber hochwirksam und innovationsfreundlich. Nur so kann sich der Finanzsektor wieder stärker auf seine Kernaufgaben konzentrieren und besser zur Finanzierung des Wandels in all seinen Facetten beitragen. Dieses Positionspapier versteht sich als Beitrag zu einer zukunftsorientierten Regulierungspolitik, die nicht lähmt, sondern einen chancenreichen Rahmen für einen wirtschaftlichen Aufschwung in Deutschland schafft.

B. Einzelvorschläge

I. Bürokratie und Komplexität in der CRR abbauen

Vorschlag I-1

Schaffung von klaren Merkmalen für eine einfachere Definition von „kleinen und nichtkomplexen Instituten“ (SNCI)

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	Art. 4 (1) (145) CRR – Definition der „kleinen und nichtkomplexen Institute“ (SNCI)
Problem/Belastung:	- Die Definition der SNCIs in der CRR ist grundsätzlich ein sinnvoller Ansatz, um die Anwendung der CRR zu vereinfachen. Ihre Anwendung zeigt jedoch aus mehreren Gründen Probleme: - Es gibt nicht genug Abstufung zwischen großen Instituten und SNCIs, um Verhältnismäßigkeit zu erreichen. - In der Praxis besteht das Bedürfnis, Proportionalität großzügiger zu handhaben, wenn das im Einzelfall gerechtfertigt ist. - Die Kriterien für SNCIs diskriminieren strukturell Banken, die Tochterinstitute in internationalen Gruppen sind. Bei diesen handelt es sich häufig um kleine Banken mit sehr einfachen und betont risikoarmen Geschäftsmodellen, die aber zwangsläufig das Kriterium (145)(f) nicht erfüllen können. Hiernach muss ein Institut 75% seiner Bilanzsumme in EWR-Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten halten, um als „non-complex“ gelten zu können. - Das ist besonders misslich, da es sich um Institute handelt, die Arbeitsplätze schaffen, Finanzplätze diversifizieren und internationale Handelsbeziehungen für die Realwirtschaft finanzieren.
Lösung/Entlastung:	- Einfügung eines weiteren Satzes: „Die zuständige Behörde kann Institute, die mindestens die Kriterien nach (a), (b) und (g) bis (i) erfüllen, als klein und nichtkomplex einstufen, wenn dies aufgrund der Größe, Verflechtung, Komplexität und des Risikoprofils oder aufgrund der Kundenstruktur angemessen erscheint.“ - Einfügen eines weiteren Satzes: „Institute mit einer sehr geringen Größe (unter € 2,5 Mrd. Bilanzsumme) sollen als SNCI behandelt werden, es sei denn, die zuständige Behörde trifft eine abweichende Entscheidung nach Kriterium (i).“ - Streichung des Kriteriums nach Art. 4 (1) (145) Buchstabe (f) CRR, um Institute unabhängig vom Herkunftsland ihrer Gruppe diskriminierungsfrei behandeln zu können. - Der Schwellenwert für „kleine“ Institute nach Art. 4 (1) (145) (b) CRR sollte auf € 10 Mrd. heraufgesetzt werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: €€€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag I-2

Zielgenaue Präzisierung des Begriffes der „Gruppen verbundener Kunden“ (GvK)

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	EU-Kommission, BMF
Betroffene Norm:	Gruppen verbundener Kunden (GvK) aufgrund sog. wirtschaftlicher Abhängigkeit, Art. 390 (7) CRR, Art. 2 und 3 DelV 2024/1728
Problem/Belastung:	- Die definitorische Ausdifferenzierung der CRR hat in DelV (EU) 2024/1728 dazu geführt, dass neben GvK aufgrund Kontrollverhältnissen auch GvK aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit zu bilden sind. - Das Ausfindigmachen und rechtliche Bewerten von GvK aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit ist sehr aufwendig und fehleranfällig – sowie auch mit erheblichen Unschärfen behaftet, die regulatorisch zu Lasten der Institute gehen können. - Gleichzeitig ist uns kein einziger praktischer Fall bekannt, in dem eine Risikokonzentration bei einer GvK aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit für wirtschaftliche Schwierigkeiten bei einem Institut gesorgt hat, ohne dass gleichzeitig eine GvK aufgrund eines Kontrollverhältnisses vorlag. Kontrollverhältnisse wiederum sind vergleichsweise einfach und treffsicher zu ermitteln. - Infolgedessen stehen Aufwand, Fehleranfälligkeit und Bußgeldbewehrung bei der Ermittlung und Meldung von GvK aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit außer Verhältnis zu dem bankaufsichtlichen Nutzen für die Instituts- und Finanzstabilität. Die Betrachtung der GvK aufgrund eines Kontrollverhältnisses deckt bereits alle wesentlichen Risiken ab.
Lösung/Entlastung:	- Streichung der Artikel 2 und 3 der DelV (EU) 2024/1728.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: €€€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag I-3

Anpassung von Großkredit-Schwellenwerten zur Reduzierung von Bürokratie

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	EU-Kommission, BMF
Betroffene Norm:	Art. 392 CRR
Problem/Belastung:	- Die Definition eines Großkredits durch die Formel des Art. 392 CRR, welche auf 10% des Kernkapitals abstellt, hat sich nicht bewährt. - Sie hat den regulatorischen Aufwand zur Ermittlung und Meldung von Großkrediten erhöht, aber im Zusammenspiel mit allen anderen aufsichtsrechtlichen Rahmen und Vorgaben für das Risikomanagement keine eigenständige Bedeutung erlangt. - Infolgedessen sollten Kosten und Nutzen der Regelung neu kalibriert werden. Es erscheint verzichtbar, Risikopositionen einzubeziehen, die zwischen 10% und 15% des Kernkapitals des Instituts ausmachen. - Zumindest aber sollte für kleinere und mittlere Institute die Schwelle heraufgesetzt werden. - Somit würde das Meldevolumen auf ein sinnvolles Maß begrenzt und der bürokratische Aufwand sowohl bei Instituten als auch bei den Aufsichtsbehörden reduziert.
Lösung/Entlastung:	- Heraufsetzen der Schwelle nach Art. 392 CRR auf 15% des Kernkapitals des Instituts. - Dies sollte für alle Institute, hilfsweise aber zumindest für Institute erfolgen, die keine großen Institute sind.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: €€€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag I-4

Übernahme der EZB-Position zu Art. 400 (2) (c) CRR in den Level 1-Text

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	EU-Kommission, BMF
Betroffene Norm:	Art. 400 (2) (c) CRR
Problem/Belastung:	- Art. 400 (2) (c) CRR enthält ein nationales Wahlrecht, Risikopositionen eines Instituts, einschließlich Beteiligungen oder sonstiger Anteile, gegenüber seinem Mutterunternehmen, anderen Tochterunternehmen desselben und eigenen Tochterunternehmen sowie qualifizierten Beteiligungen von den Großkreditgrenzen auszunehmen, sofern diese Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, der das Institut gemäß CRR, der Richtlinie 2002/87/EG oder nach gleichwertigen Normen eines Drittlands auch selbst unterliegt. - Die EZB setzt diese Vorschrift 1:1 um, sofern nicht nationales Recht entgegensteht. - Dies führt bis dato zu unterschiedlichen Vorschriften im Euroraum, da einige Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, die CRR-Vorschrift nicht 1:1 umgesetzt haben. Dies führt zu einem Hindernis für die Verwirklichung der Bankenunion. - Daher sollte das Wahlrecht auf Ebene der CRR als verbindliche Ausnahme normiert werden. - Mit der Aufgabe der nationalen Schuldenbremse in Deutschland ist der sachliche Grund für eine Abschirmung gegenüber „schlechteren“ Risiken bei gruppenangehörigen Instituten anderer Nationalität entfallen, da sich die Kreditwürdigkeit der Euro-Staaten nun angleichen wird. - Die freie Beweglichkeit von Liquidität im Euroraum würde gefördert und würde zu einer besseren Unterstützung der Transformationsaufgaben des Bankensektors führen.
Lösung/Entlastung:	- Umwandlung des Wahlrechts nach Art. 400 (2) (c) CRR in eine EU-weit harmonisierte Ausnahmegvorschrift
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag I-5

Entschlackung der CRR-Offenlegung von Informationen, die Quartals-/Halbjahres- und Jahresberichten entnommen werden können

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	Art. 433a CRR
Problem/Belastung:	- Der ursprünglich intendierte Zweck der Offenlegungsvorschriften in der CRR, nämlich die sog. Marktdisziplin herzustellen, hat sich in großen Teilen nicht erreichen lassen. Marktteilnehmer ziehen die nach der CRR offengelegten Informationen selten zu Rate. - Gerade im Bereich der großen Institute sind zwar kapitalmarktrelevante Informationen gefragt, lassen sich jedoch einfacher und verständlich und im Zusammenhang erläutert den Quartals-/Halbjahres- und Jahresberichten entnehmen. - Daher sollte die Offenlegung nach Art. 433a CRR auf unverzichtbare Kerninformationen begrenzt werden. Alle anderen werden in den genannten Berichten zutreffender, aktueller und besser dargestellt oder sind für den Markt tatsächlich erfahrungsgemäß ohne Belang. - Einige der in der CRR geforderten Offenlegungen sind auch schlicht zu granular, als dass sie Marktdisziplin erreichen könnten, denn die Kosten der Auswertung der Informationen durch den Markt übersteigen den erzielbaren Nutzen, so dass eine Auswertung natürlicherweise unterbleibt.
Lösung/Entlastung:	- Streichung der Offenlegungen nach - Art. 435 (2), - Art. 438 (a), (e), (f) und (h), - Art. 439 (b) bis (l), - Art. 440 (a), - Art. 442 (c) bis (f), - Art. 444, - Art. 445 (2) Satz 2, - Art. 445a, - Art. 446 (1) (c) und (d) sowie (2) (b), - Art. 448 (1) (c) bis (e) und (g), - Art. 449a bis 450 - Art. 451 (3), - Art. 451a (2) (c) und (4), - Art. 451b, - Art. 453 und 454, - Art. 455 (1) (c) bis (f) sowie (2) und (3). - Für Art. 449 sollte anhand einer Befragung des Marktes evaluiert werden, ob diese Informationen (ggf. welche davon) als Bestandteil der CRR-Offenlegung von Nutzen sind. - Für Art. 452 (c) bis (h) sollte anhand einer Befragung des Marktes evaluiert werden, ob diese Informationen (ggf. welche davon) als Bestandteil der CRR-Offenlegung von Nutzen sind.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag I-6

Entfall von jährlichen Offenlegungspflichten für kleine und nicht komplexe Institute im Sinne der CRR

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	Artikel 433b CRR
Problem/Belastung:	- Kleinen und nicht komplexen Instituten werden durch Artikel 433b CRR umfangreiche jährliche Offenlegungspflichten auferlegt. - Diese Anforderungen führen in der Praxis zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand – sowohl aufgrund ihrer Komplexität als auch durch die personellen Ressourcen, die sie binden. Gerade kleinere Institute verfügen naturgemäß nicht über umfangreiche Personalstrukturen. Die zusätzlichen Berichtspflichten stellen daher eine unnötige bürokratische Belastung dar, ohne einen erkennbaren Mehrwert zu schaffen. Der ursprünglich intendierte Zweck der Offenlegungsvorschriften in der CRR, nämlich die sog. Marktdisziplin herzustellen, hat sich in großen Teilen nicht verwirklicht. Marktteilnehmer ziehen die nach der CRR offengelegten Informationen selten zu Rate, besonders im Fall von kleineren Instituten. Wie zu hören ist, gehen die gemessenen Zahlen von Seitenaufrufen tatsächlich gegen Null. - Zudem sollte der Fokus bei der aufsichtlichen Behandlung dieser Institute auf einem soliden, praxistauglichen Risikomanagement liegen. Die Allokation von Ressourcen zur Erfüllung von Meldeaufwand ist nicht zielführend.
Lösung	- Ersatzlose Streichung des Artikels 433b CRR.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€ - Entlastung Behörden: €€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag I-7

Abschaffung von Offenlegungspflichten für nicht börsennotierte Institute

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	Art. 433c CRR
Problem/Belastung:	- Art. 433c CRR normiert die Offenlegungspflichten für andere Institute, also solche, die weder große Institute i.S.d. Art. 433a CRR sind, noch solche, die kleine und nicht komplexe Institute i.S.d. Art. 433b CRR sind. Dabei geht Abs. 2 insbesondere auf Institute ein, die nicht börsennotiert sind. - Die Offenlegung der Daten erfordert von den Instituten einen nicht unerheblichen sachlichen und personellen Aufwand, der große Kosten verursacht. - Dies trifft kleinere und mittlere Institute stärker als größere börsennotierte. - In der Praxis werden die erhobenen Daten jedoch nicht weiter genutzt; der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck wird somit nicht erreicht und die Datenerhebung stellt lediglich einen fruchtlosen Mehraufwand für die Institute dar. Der ursprünglich intendierte Zweck der Offenlegungsvorschriften in der CRR, nämlich die sog. Marktdisziplin herzustellen, hat sich in großen Teilen nicht verwirklicht. Marktteilnehmer ziehen die nach der CRR offengelegten Informationen äußerst selten zu Rate, insbesondere bei nicht börsennotierten Instituten.
Lösung	- Der Art. 433c CRR sollte deutlich eingeschränkt werden. So sollten Institute, die nicht börsennotiert sind, gar nicht offenlegen müssen und daher Abs. 2 gestrichen werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

II. Komplexität und Fehlregulierung in der CRD beseitigen

Vorschlag II-1

Entfall von Eignungsbeurteilungen für Inhaber von Schlüsselfunktionen

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	Art. 91a CRD VI
Problem/Belastung:	- Im Rahmen der CRD VI wurde ein neuer Art. 91a CRD eingeführt, der für die Institute eine Pflicht zur Eignungsbeurteilung von Inhaber von Schlüsselfunktionen vorsieht. - Dadurch werden die Anforderungen an Inhaber von Schlüsselfunktionen und deren Eignungsbeurteilung geregelt und eine Definition des Begriffes „Inhaber von Schlüsselfunktionen“ aufgenommen. - Obwohl die Durchführung solcher Eignungsbeurteilungen bei der Besetzung relevanter Positionen arbeitgeberseitig schon üblicher Standard sind, führt die kleinteilige Durchregulierung bei den Instituten zu einem enorm erhöhten finanziellen und personellen Aufwand, der insbesondere für kleinere und mittlere Institute in einer unverhältnismäßigen Belastung resultieren wird. - Um die Schwere der Belastung zu verstehen, hilft es sich zu vergegenwärtigen, dass aufgrund der Regulierung nun jeder Arbeitsschritt im Detail prüfungsfest zu dokumentieren ist und vielfachen Prüfungen (durch Wirtschaftsprüfer, Interne Revision und Aufsicht) unterliegt. Hier wird mit Kanonen auf Spatzen geschossen. - Art. 91a CRD VI wird außerdem den Personalmangel vergrößern und die zügige Besetzung von freien Stellen gerade in kritischen Bereichen deutlich verzögern. Wir erwarten, dass die Einführung der Vorab-Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörden bei großen Instituten sich nachteilig auswirken wird. Insbesondere wird der genannte Effekt aber auch bei kleineren und mittleren Instituten auftreten. - Alles in allem wird sich die Einführung von durchregulierten Eignungsbeurteilungen für Inhaber von Schlüsselfunktionen als wesentlicher Politikfehler herausstellen.
Lösung	- Die Pflicht zur Durchführung einer Eignungsbewertung ihrer Schlüsselfunktionsinhaber sollte wieder gestrichen werden, hilfsweise sich lediglich auf große Institute gemäß Art. 91a Abs. 3a Satz 1 lit. a bis e CRD beziehen. - Die Genehmigungspflicht für Stellenbesetzungen sollte wieder gestrichen werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: €€€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag II-2

Vereinfachung für die Vergütungspolitik bei nicht systemrelevanten Instituten

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	Art. 92 (2) CRD
Problem/Belastung:	- Das Aufstellen der durch die Aufsichtsbehörden geforderten Vergütungspolitik ist gerade bei kleineren Instituten sehr aufwendig. - Gerade bei ihnen steht das Aufstellen und Betreiben eines komplexen Vergütungssystems kaum im Verhältnis zum hierdurch angestrebten Zweck – nämlich der Sicherung der Finanzstabilität. - Die Anreize zu einer gesteigerten Risikobereitschaft durch die Idee des "Too-big-to-fail", welche durch die nun stark regulierte Vergütungspolitik unterbunden werden sollten, werden gerade erst bei den signifikanten Instituten relevant. Alle anderen Institute sind nämlich schon von vornherein nicht "too big to fail", sodass der Normzweck gar nicht einschlägig ist.
Lösung/Entlastung	- Das Wort "Institute" in Art. 92 (2) Satz 1 CRD sollte durch den Begriff "signifikante Institute" ersetzt werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: €€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag II-3

Schaffung von Vereinfachungen des variablen Bestandteils der Gesamtvergütung

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	Art. 94 (1) g) CRD
Problem/Belastung:	- Die in Art. 94 (1) g) CRD gestellten Voraussetzungen an die Festlegung des variablen Bestandteils der Gesamtvergütung stellen einen sehr großen Aufwand für die Institute dar. - Insbesondere die in Art. 94 (1) g) (ii) CRD getroffene Regelung ist sehr komplex und erschwert es den Instituten, überhaupt von der darin enthaltenen Möglichkeit der Festlegung eines höheren Höchstwerts für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Bestandteil der Vergütung Gebrauch zu machen. - Dies stellt für die Institute in der Europäischen Union einen Standortnachteil gegenüber Großbritannien oder den USA dar, da potentielle hochqualifizierte Arbeitnehmer sich aufgrund der in der EU gegebenen Regelungen bezüglich der variablen Vergütung für eine Tätigkeit außerhalb der EU entscheiden können. - Unseres Erachtens ist die regulatorische Komplexität für das Betreiben eines Vergütungssystems unter Beachtung der Vorgaben des Art. 94 (1) g) CRD nicht erforderlich, um zur Stabilität der Institute oder zur Stabilität des Finanzsektors beizutragen.
Lösung/Entlastung	- Art. 94 (1) g) CRD sollte wie folgt geändert werden: - „Die Institute legen für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Bestandteil der Gesamtvergütung angemessene Werte fest, wobei der variable Bestandteil 200 % des festen Bestandteils der Gesamtvergütung für jede einzelne Person nicht überschreiten darf. Die Mitgliedstaaten können einen niedrigeren Höchstsatz festlegen.“ - Weiterer Detaillierung bedarf es nicht. Die übrigen Teile der Vorschrift können daher gestrichen werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: €€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag II-4

Anhebung von Grenzen für Meldepflichten bei Vergütungen

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	Art. 92 (3) c) i) CRD
Problem/Belastung:	- In dieser Vorschrift werden Vergütungsgrenzen normiert, bei deren Überschreiten ein Mitarbeitender als „material risk taker“ einzustufen ist. - Die in dieser Vorschrift vorgegebene Vergütungsgrenze von EUR 500 000 sehen wir als zu niedrig an. - Das durch die Regelung zu erfassende Risiko wird erst ab einer Vergütung von EUR 1 000 000 wesentlich zutreffender eingegrenzt.
Lösung/Entlastung	- Die Formulierung „EUR 500 000“ sollte ersetzt werden durch „EUR 1 million“.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: €€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag II-5

Vereinfachung der Auszahlung von variablen Vergütungen in bestimmten Finanzinstrumenten

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	Art. 94 (1) Buchstaben j)-n) CRD
Problem/Belastung:	- Die in Art. 94 (1) j)-n) CRD getroffenen Regelungen sind für die Institute sehr komplex und sehr zeit- und kostenaufwendig in der Umsetzung. - Die in Art. 94 (1) l) CRD getroffene Regelung ist zudem für kleinere und mittlere Institute diskriminierend, da diese teilweise gar nicht über die in Art. 94 (1) l) (i-ii) CRD genannten Instrumente verfügen.
Lösung/Entlastung	- Art. 94 (1) Buchstaben j)-n) CRD sollten gestrichen werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: €€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag II-6

Streichung starrer Fristen für den Aufsichtsrat bezüglich der Vergütungspolitik der Institute

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	Art. 92 (2) d) CRD
Problem/Belastung:	- Art. 92 (2) c) CRD gibt vor, dass der Aufsichtsrat in seiner Aufsichtsfunktion die allgemeinen Grundsätze für die Vergütungspolitik beschließt und diese regelmäßig überprüft sowie für die Überwachung ihrer Umsetzung verantwortlich ist. - Daher ist es schlüssig, dass eine in Art. 92 (2) d) CRD geforderte Überprüfung der Umsetzung dieser aufgestellten Regeln an die Aufforderung zur Überprüfung durch den Aufsichtsrat geknüpft ist. - Die Festlegung einer pauschalen Prüfungsfrequenz in Art. 92 (2) d) CRD ist dagegen unnötig. Es kann der Verantwortung des Aufsichtsrats überlassen bleiben, wie ein regelmäßiger Prüfungsturnus im Sinne des Art. 92 (2) c) CRD angemessen zu gestalten ist.
Lösung/Entlastung	- Die Formulierung "mindestens einmal jährlich" sollte ersetzt werden durch "auf Anfrage des Aufsichtsrates in seiner Aufsichtsfunktion".
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag II-7

Keine Befassung der Aufsichtsbehörden mit Vergütungstrends

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	Art. 75 (1) und (2) CRD
Problem/Belastung:	- Es ist nicht notwendig, dass die Aufsichtsbehörden Vergütungstrends und -praktiken vergleichen. Insbesondere ist fraglich, zu welchem bankaufsichtlichen Zweck der aufgestellte Vergleich dienen soll. Wir bezweifeln auch das Interesse der Öffentlichkeit an den Ergebnissen des Vergleichs. - Der Vergleich von Vergütungstrends trägt weder zur Stabilität der Institute noch zur Stabilität des Finanzsektors bei. Er verfolgt daher keine bankaufsichtlichen Zielsetzungen. - Die durch den Vergleich gebündelten Ressourcen bei den Behörden als auch bei den die Daten liefernden Instituten könnten wesentlich zweckmäßiger an anderer Stelle eingesetzt werden.
Lösung/Entlastung	- In Art 75 (1) und (2) CRD sollten Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 3 gestrichen werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: €€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag II-8

Streichung von Meldepflichten zu Vergütungen, die von geringem öffentlichem Interesse sind

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	Art. 75 (3) CRD
Problem/Belastung:	- Es ist ein großer Aufwand für die Institute, die in Art. 75 (3) CRD geforderten umfangreichen Angaben über Mitarbeitende, die 1 Million Euro oder mehr verdienen, an die Aufsichtsbehörden zu melden, insbesondere in der geforderten kleinteiligen Aufschlüsselung. - Einziger Zweck der Meldungen ist es, regelmäßige Berichte der EBA zu speisen, mit denen die Öffentlichkeit informiert wird. - Wir gehen nicht davon aus, dass in der Öffentlichkeit ein Interesse an den erhobenen Daten und den aus Ihnen zusammengestellten Berichten der EBA besteht, insbesondere kein legitimes Interesse mit Blick auf bankenaufsichtliche Zielsetzungen.
Lösung/Entlastung	- Art. 75 (3) CRD sollte gestrichen werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: €€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag II-9

Verzicht auf die Erläuterung von Vergütungs-Compliance auf der Webseite

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	Art. 96 CRD
Problem/Belastung:	- Die Pflicht zur Erläuterung der Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Vergütung durch die Institute auf Ihrer Website erzeugen einen hohen Aufwand für die Institute. - Wir gehen nicht davon aus, dass in der Öffentlichkeit überhaupt ein Interesse an diesen Erläuterungen besteht.
Lösung/Entlastung	- Art. 96 CRD sollte gestrichen werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

III. Nutzung der Savings and Investments Union-Initiative der EU für Freisetzung von Potentialen durch Vereinfachung

Vorschlag III-1

Schaffung einer stark vereinfachten Möglichkeit zur Klassifizierung professioneller Kunden

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	Anhang II MIFID
Problem/Belastung:	- Die MIFID sieht zwei Möglichkeiten der Klassifizierung als professioneller Kunde vor: Geborene professionelle Kunden (Anhang II Nr. I MiFID) und gekorene professionelle Kunden (Anhang II Nr. II MiFID). - Die Klassifizierung als professioneller Kunde bringt für alle Beteiligten Vorteile mit sich. Zum einen kann der Kunde flexibler agieren und auf eine größere Auswahl an Investitionsmöglichkeiten zugreifen. Zum anderen haben die Institute weniger Anforderungen im Bereich der Dokumentationspflichten. Diese Aspekte führen auch zu einer gesteigerten Attraktivität des Kapitalmarkts und weiter zu einem spürbaren Abbau im Bereich der internen Bürokratie bei privaten Anlegern. - Gerade die begehrte Klassifizierung als gekorener professioneller Kunde enthält eine Vielzahl an Tatbestandsmerkmalen und Nachweispflichten. Institute müssen diese stets aktualisieren und dokumentieren. Dies führt zu einer erhöhten Bürokratie bei den Instituten, welche wiederum Personal bindet und Kosten verursacht. - Des Weiteren wird eine zu hohe Schwelle für Kunden geschaffen, die diesen Status und die damit verbundenen Vorteile anvisieren. Das Prinzip der Eigenverantwortung des Kunden sollte auf dessen Wunsch weiter im Vordergrund stehen. Am besten wird man dem mit strengen Kriterien, aber einfacher Durchführung gerecht.
Lösung	- Wir schlagen die Schaffung einer neuen (dritten) Möglichkeit der Klassifizierung als professioneller Kunde vor. - Voraussetzung wäre, dass 1. mindestens 1 Million Euro für Anlagezwecke zur Verfügung steht und 2. der Kunde einen Antrag auf Klassifizierung als professioneller Kunde stellt. - Hierdurch wäre gewährleistet, dass finanziell ausgestattete Kunden sich aktiv für ein passendes Anlageschutzniveau entscheiden können und der bisherige notwendige Dokumentationsaufwand bei den Instituten spürbar verringert würde.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag III-2

Abschaffung von Cash Penalties nach CSDR für mehr Flexibilität bei der Umstellung auf T+1

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	Art. 7 Zentralverwahrerverordnung (CSDR)
Problem/Belastung:	- Die CSDR sieht in Art. 7 Geldbußen – sogenannte „cash penalties“ – für den Fall einer gescheiterten Abwicklung vor. - Diese trifft den Teilnehmer, der die gescheiterte Abwicklung verursacht hat, den sog. „ausfallenden Teilnehmer“. - In der Praxis stellen diese Geldbußen häufig ein Problem dar, da derzeit ungeklärt ist, ob in diesen Fällen nach der Brutto- oder Nettomethode verfahren werden soll. Des weiteren ist der Aufwand der gegenseitigen Durchsetzung von Zahlungs- und Regressansprüchen zwischen den Beteiligten extrem hoch. - Dies führt zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand seitens der Beteiligten, der neben finanziellen auch personelle Ressourcen bindet. - Diese Problematik wird sich durch den geplanten Übergang zum T+1-System und der dadurch verkürzten Abwicklungszeit noch weiter verschärfen. - Auch andere Finanzmärkte wie bspw. die USA haben den Übergang zu T+1 bereits vollzogen. In den USA gibt es jedoch keine Cash Penalties, sodass der Finanzplatz Deutschland (bzw. Europa) diesbezüglich im Nachteil ist. - Die Cash Penalties haben die Hoffnung des Gesetzgebers nicht erfüllt. Die Zahl der fehlgeschlagenen Settlements hat sich durch die Einführung von Cash Penalties Maßnahme nicht verringert.
Lösung	- Um gleiche Wettbewerbsbedingungen mit anderen Nicht-EU-Finanzplätzen und eine praktikable Regulierung für den Übergang zu T+1 herzustellen, sollten die Cash Penalties komplett abgeschafft werden. - Dies dient auch dazu, mögliche Hürden eines Übergangs zu T+1 abzubauen und diesen Übergang so reibungslos wie möglich zu gestalten.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag III-3

Herkunftsstaatsaufsicht über die Geldwäschebekämpfung (AML Passport)

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	AML-Verordnung (EU) 2024/1624
Problem/Belastung:	- Die Verordnung (EU) 2024/1624 (AMLR) sowie die Richtlinie (EU) 2024/1640 (AMLD 6) schaffen ab dem 10. Juli 2027 einen einheitlichen Rechtsrahmen in allen Mitgliedstaaten der EU (und des EWR), der zusammen mit den verbundenen weiteren Vorschriften in Form von Level 2- und Level 3-Maßnahmen bis ins Detail ausformuliert wird. - Die Geldwäschebekämpfung gehört zu den wichtigsten, aber auch aufwendigsten Compliance-Aufgaben der Institute. Es wären erhebliche Effizienzgewinne erreichbar, wenn die Institute hierbei sehr vergleichbaren Anforderungen unterliegen – dies ist durch die genannten Rechtsakte erreicht – und die Aufsicht auch „aus einer Hand“ ausgeübt würde. - Die AMLD 6 beinhaltet bislang unter anderem den Austausch der Aufsichtsbehörden zur Aufsicht über innerhalb der EU grenzüberschreitend errichtete Zweigniederlassungen von Verpflichteten (siehe hierzu insbesondere Art. 45 AMLD6 über die Bereitstellung von Informationen über grenzüberschreitende Tätigkeiten und Art. 46 über die Bestimmungen zur Zusammenarbeit im Rahmen der Gruppenaufsicht). - Der EU-Rechtsrahmen gewährleistet, dass zukünftig sogar noch mehr als heute anzunehmen ist, dass innerhalb der EU-Mitgliedstaaten gleichwertige Präventionsmaßnahmen ergriffen werden. - Die dadurch möglichen Effizienzgewinne durch eine Aufsicht „aus einer Hand“ über Banken, die in mehreren Mitgliedstaaten des Binnenmarkts tätig sind, wurden durch den Gesetzgeber jedoch bisher nicht ausreichend realisiert. - Die Herkunftsstaatsaufsicht über die Geldwäschebekämpfung ist für grenzüberschreitende Geschäfte mit Kunden in anderen Mitgliedstaaten schon lange umgesetzt, ohne dass dies zu Schwierigkeiten führen würde. Nur bei Zweigniederlassungen wurde der Schritt nicht gegangen und sollte nachgeholt werden.
Lösung	- Die geldwäscherechtliche Aufsicht über grenzüberschreitend errichtete Zweigniederlassungen von Verpflichteten innerhalb der EU sollte von der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats auf diejenige des Herkunftsmitgliedstaats übertragen werden. - Dies beträfe also insbesondere Zweigniederlassungen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b AMLR von Kreditinstituten und i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. j AMLR von Finanzinstituten, deren Hauptniederlassung (Hauptsitz) sich in einem Mitgliedstaat befindet.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: €€€ - Komplexität der Umsetzung: §§

Vorschlag III-4

Ausbau des EU-Passes nach der MiFID II zur Stärkung der Kapitalmarktunion

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	Art. 35 Abs. 8 MiFID II
Problem/Belastung:	- Unter dem sog. EU-Pass nach der MiFID II können Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat (dem Herkunftsstaat) Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten (den Aufnahmemitgliedstaaten) errichten, ohne dass dafür eine Erlaubnis des Aufnahmemitgliedstaats erforderlich ist. Auch die Beaufsichtigung wird weitgehend dem Herkunftsstaat anvertraut. - Als Ausnahme hiervon überträgt Art. 35 Abs. 8 MiFID II bestimmte Aufgabenbereiche der Aufsicht auf den Aufnahmemitgliedstaat. Grund hierfür war, dass eine Aufsicht durch den Herkunftsstaat als nicht ausreichend angesehen wurde. - Inzwischen jedoch ist die europaweite Harmonisierung durch vielfältige Maßnahmen weiter vorangetrieben worden. Die Unterschiede in der Aufsichtspraxis wurden weitgehend nivelliert. Die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen auf den Aufnahmestaat ist nicht mehr erforderlich, soweit nicht eindeutig Sorgfaltspflichten betroffen sind, die den Kundenkontakt an sich betreffen. - Die Bündelung der Aufsicht in einer Hand, nämlich beim Herkunftsstaat, würde die Effizienzgewinne der Harmonisierung heben und zugänglich machen. Der Binnenmarkt würde vertieft und die Schaffung eines einheitlichen Kapitalmarkts im Sinne der Kapitalmarktunion würde einen großen Schritt vorankommen. Die Bürokratiekosten würden dabei ganz erheblich abgesenkt, und zwar sowohl für Institute als auch für Behörden. - Für eine Herkunftsstaatsaufsicht geeignet wären nach der inzwischen erfolgten Harmonisierung der Anforderungen und der Aufsichtspraxis insbesondere folgende Bereiche: • Art. 24 Abs. 2 MiFID II (Zielmarktbestimmung/Product Governance) • Art. 24 Abs. 10 MiFID II (Vergütungssysteme) • Art. 27 MiFID II (Vorkehrungen für bestmögliche Auftragsausführung) • Art. 28 MiFID II (Behandlung von Wertpapieraufträgen) • Art. 14 bis 26 MiFIR (Anforderungen an systematische Internalisierer, Transaktionsmeldungen)
Lösung	- Die Reichweite der Herkunftsstaatsaufsicht im Rahmen des EU-Passes nach MiFID II sollte ausgeweitet werden. - Die Anforderungen nach Art. 24 Abs. 2 und 10, Art. 27 und Art. 28 MiFID II sollte der Überwachung durch den Herkunftsstaat der Institute anvertraut werden, ebenso wie für die Anforderungen nach Art. 14 bis 26 MiFIR.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: €€€ - Komplexität der Umsetzung: §§

IV. Bürokratieabbau in der deutschen Bankenregulierung

Vorschlag IV-1

Entfall des Goldplatings bei der Vergabe von Großkrediten (Geschäftsleiterbeschluss)

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	§ 13 Abs. 2 KWG
Problem/Belastung:	- Das KWG sieht als Voraussetzung zur Gewährung von Großkrediten einen einstimmigen Beschluss sämtlicher Geschäftsleiter vor. Durch die Notwendigkeit dieses Beschlusses ergibt sich ein Personal- und Bürokratieaufwand, welcher nicht notwendig ist. - Die Streichung von § 13 Abs. 2 KWG würde die Handlungsfähigkeit der Institute deutlich beschleunigen. - Zudem benachteiligt diese Vorschrift Institute am Finanzplatz Deutschland, da sie nicht durch EU-Recht, sondern allein durch den deutschen Gesetzgeber eingeführt worden ist.
Lösung	- Streichung von § 13 Abs. 2 KWG.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag IV-2

Wegfall des Millionenkreditmeldewesens

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	§ 14 KWG
Problem/Belastung:	- Während die Anzeige von Großkrediten vom europäischen Gesetzgeber in Art. 394 CRR vorgegeben und geregelt wurde, findet sich keine vergleichbare Regelung für Millionenkredite in der CRR oder einer anderen europäischen Verordnung/Richtlinie. - Die Regelung des § 14 KWG stellt somit ein „Goldplating“ durch den deutschen Gesetzgeber dar. - Durch die sich aus § 14 KWG ergebenden zusätzlichen Meldepflichten wird der Verwaltungsaufwand für die Institute nicht unerheblich erhöht. Insbesondere entsteht für diese ein zusätzlicher Kosten- und Personalaufwand. - Demgegenüber steht, dass das Millionenkreditmeldewesen für die Institute nicht mehr den ursprünglichen Stellenwert im Rahmen des eigenen Risikomanagements hat. - Zugleich ist der Informationsgewinn für die Aufsicht nur von untergeordneter Relevanz. - Eine Anhebung der Meldeschwelle von 1 Mio. auf 2 Mio. Euro sowie weitere Vereinfachungen, wie sie sich im Vorschlag zum ZuFinG II finden, stellen erste Erleichterungen für die Institute dar. Eine Vereinfachung der Regelungen kann jedoch nur der erste Schritt im Rahmen des Bürokratieabbaus sein. Es sollte daher so bald wie möglich die Abschaffung des Millionenkreditmeldewesens erfolgen. - Für einen effektiven Bürokratieabbau hat die Abschaffung zeitnah zu erfolgen. Ein Zuwarten auf das Integrated Reporting Framework (IReF) ist nicht angemessen, auch weil dieses sich weiter verzögert (derzeit offiziell 2029, realistisch aber auf zunächst unbestimmte Zeit). - Eigentlich war die Abschaffung des § 14 KWG bereits als beschlossene Sache durch BMF, BaFin und Bundesbank angekündigt worden. Es gibt keine durchgreifenden Sachgründe mehr zur Beibehaltung des Millionenkreditmeldewesens. Die Aufrechterhaltung der Meldepflicht zwingt Institute hingegen, immer noch Investitionen in diese – inhaltlich eigentlich obsolete – Regulierungsanforderung zu tätigen (Meldewesensoftware; Qualitätsnachfragen der Aufsicht, etc.).
Lösung	- Streichung von § 14 KWG
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: €€€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag IV-3

Anpassung von Bargeld-Schwellenwerten an die Inflation der letzten Jahrzehnte

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	§ 25k Abs. 1 KWG
Problem/Belastung:	- Wenn ein Finanzinstitut Bargeld annimmt und die Transaktion einen Wert von 2.500 Euro oder mehr erreicht, gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Geldwäschegesetzes (GwG). Dies erfolgt unabhängig von sonstigen Schwellenwerten, die im GwG oder in anderen Gesetzen genannt sind. Die Pflichten greifen insbesondere dann, wenn das Sortengeschäft nicht über ein bestehendes Konto des Kunden bei diesem Institut abgewickelt wird. - Der Schwellenwert wurde durch das BAKred im Jahr 1998 in Höhe von 5.000 DM (heute 2.500 Euro) eingeführt. Aufgrund der Inflation der letzten Jahrzehnte ist dieser Betrag mittlerweile überholt und führt zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand in Instituten und Behörden. - Das hat zur Folge, dass bei solchen Transaktionen ab 2.500 Euro zusätzliche Prüfungen erforderlich sind. Diese zusätzlichen Prüfungen sorgen in den Instituten wie auch bei den beaufsichtigenden Behörden für einen erhöhten Ressourcenaufwand. - Der Betrag sollte, um den Regelungswert von 1998 wieder ungefähr zu entsprechen, auf mindestens 5.000 Euro erhöht werden.
Lösung	- Anhebung des Schwellenwerts in § 25k Abs. 1 KWG auf 5.000 Euro.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€ - Entlastung Behörden: €€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag IV-4

Entbehrlichkeit des Auslagerungsregisters nach der Einführung von DORA

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	§ 25b Abs. 1 S. 4 KWG
Problem/Belastung:	- Gem. § 25b Abs. 1 S. 4 KWG hat ein Institut im Rahmen seines Risikomanagements ein Auslagerungsregister zu führen, in dem sämtliche wesentlichen und nicht wesentlichen Auslagerungen zu erfassen sind. - Die Pflicht zur Führung eines Auslagerungsregister wurde durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) eingeführt und soll insbesondere Risiken durch Konzentration auf einzelne Dienstleister transparent machen. - Systemrelevant sind aber vor allem Konzentrationen auf einzelne IT-Dienstleister, da dies technisch für alle betroffenen Institute zeitgleich kritisch werden kann. - Die Führung des Auslagerungsregisters führt für die Institute zu einem nicht unerheblichen finanziellen und personellen Aufwand. - Seit Inkrafttreten der DORA sind die Institute nun aber gem. Art. 28 Abs. 3 DORA verpflichtet, ein Informationsregister einzurichten und zu führen, das sich auf alle vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von durch IKT-Drittdienstleister bereitgestellten IKT-Dienstleistungen bezieht. Der ursprüngliche Regelungszweck des § 25b Abs. 1 Satz 4 KWG ist daher nun überwiegend in dem DORA-Informationsregister erfüllt. - Im Auslagerungsregister verbleiben daher weniger wichtige, nicht systemrelevante Inhalte, die vermutlich entbehrlich sind.
Lösung	- Es sollte ernsthaft geprüft werden, ob es des Auslagerungsregisters nach dem Inkrafttreten von DORA tatsächlich noch bedarf oder ob es sich als verzichtbar darstellt. Hierzu sollte festgestellt werden, ob überhaupt ein unter Risikogesichtspunkten wesentlicher Informationsverlust für die Aufsicht durch die Abschaffung des Auslagerungsregister entstehen kann, und zwar durch Abgleich, welche Auslagerungen im Auslagerungsregister stehen, jedoch nicht der DORA-Informationsregister enthalten sind. - § 25b Abs. 1 Satz 4 KWG sollte im Ergebnis möglichst gestrichen werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §§

Vorschlag IV-5:

Ressourcenschonende Festsetzung von Prüfungen

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	§ 6b Abs. 4 KWG
Problem/Belastung:	- Nach § 6b Abs. 4 S. 1 KWG bestimmt die Aufsichtsbehörde Häufigkeit und Intensität der Überprüfungen, Beurteilungen und möglicher aufsichtlicher Stresstests. Dabei hat sie die Größe, die Systemrelevanz sowie Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte eines Instituts zu berücksichtigen. - Gerade Überprüfungen stellen einen immer größeren Teil der Fixkosten für Finanzinstitute dar. Auch Finanzinstitute müssen als Unternehmen ihre Wirtschaftlichkeit im Blick behalten. - Daher kann eine erhöhte Prüfungshäufigkeit einen Nachteil für den Finanzplatz Deutschland darstellen – insbesondere dann, wenn es eine spürbare Diskrepanz zu der Prüfungshäufigkeit in anderen EU-Mitgliedsstaaten gibt.
Lösung	- Damit es nicht zu einer unangemessenen finanziellen Belastung der Institute kommt, sollte die Prüfungshäufigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der vertretbaren Prüfungskostenbelastung festgelegt werden. Dies sollte in § 6b Abs. 4 Satz 1 KWG ausdrücklich verankert werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §§

Vorschlag IV-6

Abschaffung des Goldplatings bei der Einstufung potentiell systemrelevanter Institute (PSI)

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	§ 12 KWG
Problem/Belastung:	- Nach § 12 KWG bestimmt die Aufsichtsbehörde potentiell systemrelevante Institute (PSIs). - Nach Nr. 1 und Nr. 2 sind global systemrelevante und anderweitig systemrelevante Institute auch potentiell systemrelevant, was durch eine einfache und unproblematische Bezugnahme auf § 10f und § 10g KWG erfolgt. - Nach § 12 Nr. 3 KWG ist jedoch des Weiteren ein aufwendiges aber für die Institute intransparentes Verfahren durchzuführen, welches PSIs bestimmt. - Die Rechtsfolgen sind äußerst überschaubar. Die Kriterien decken sich mit denjenigen in § 19 Abs. 2 Nr. 1 SAG, so dass die PSI-Bestimmung nach § 12 Nr. 3 KWG hierfür nicht erforderlich wäre. Im Übrigen sind die PSIs in großen Teilen identisch mit den „bedeutenden Instituten“ nach § 1 Abs. 3c KWG. Die EZB hat für die „Significant Institutions“ (SIs) in ihrer Zuständigkeit ohnehin eigene Auslegungsregeln. - Zu dem Zeitpunkt, als die Regelung ursprünglich einmal geschaffen wurde (2015), war das EU-Recht in seiner Begriffsbildung für Systemrelevanz noch nicht so weit, jedoch wurde es in den Folgejahren stetig weiterentwickelt. Eine rein nationale Vorschrift wie § 12 KWG überschneidet sich inzwischen in vielen Aspekten mit EU-Recht. - Daher ist das Verfahren nach § 12 Nr. 3 KWG verzichtbar geworden.
Lösung/Entlastung:	- Streichung des § 12 Nr. 3 KWG.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: € - Entlastung Behörden: €€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag IV-7:

Anhebung der Bilanzsumme bei der Einstufung von bedeutenden Instituten

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	§ 1 Abs. 3c S. 1 KWG
Problem/Belastung:	- Das KWG sieht als wesentliches Merkmal zur Einstufung eines bedeutenden Institutes eine durchschnittliche Bilanzsumme von 15 Milliarden Euro vor. - Durch diese Schwelle der Bilanzsumme fallen mittlerweile mehr Institute unter die strengerer Anforderungen für bedeutende Institute als ursprünglich vom Normgeber im Jahr 2013 vorgesehen. Dies führt insbesondere zu einer Belastung für Institute, die knapp den vierjährigen Durchschnitt überschreiten. Die daraus resultierenden Anforderungen in Bezug auf Dokumentation, Aufsichtspflichten und Stresstests verursachen einen erheblichen personellen Aufwand – ein Effekt, der auch die Aufsichtsbehörden betrifft, die ihren aufsichtsrechtlichen Pflichten nachkommen müssen. - Eine Anpassung des Schwellenwertes würde nicht nur die Institute und die Aufsichtsbehörden entlasten, sondern auch den Finanzplatz durch attraktivere und zeitgemäßere Einstufungskriterien stärken.
Lösung	- Anhebung der Schwelle der Bilanzsumme auf 20 Milliarden Euro (als Durchschnitt über einen Zeitraum von sechs Jahren ermittelt).
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€ - Entlastung Behörden: €€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag IV-8

Übermäßige Überwachungs- und Bewertungsprozesse für Geschäftsleiter abbauen

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	§ 25c Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 6 KWG
Problem/Belastung:	- Gem. § 25c Abs. 3 KWG tragen die Geschäftsleiter die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Instituts. - Die Geschäftsleiter müssen gem. § 25c Abs. 3 Nr. 2 KWG die Wirksamkeit der von ihnen festgelegten und umgesetzten Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung überwachen und regelmäßig bewerten. Dieser zusätzliche Überwachungs- und Bewertungsprozess stellt jedoch eine nicht notwendige Überregulierung der Prozessschritte i.R.d. ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation dar. - Die Geschäftsleiter müssen nach § 25c Abs. 3 Nr. 6 KWG auch die Prozesse hinsichtlich Offenlegung sowie Kommunikation überwachen. Auch dieser zusätzliche Überwachungsprozess stellt eine nicht erforderliche Überregulierung der Prozess-Einzelschritte im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation dar. - Denn dass die Geschäftsleiter die festgelegten und umgesetzten Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung überwachen müssen, um ihrer Gesamtverantwortung nachzukommen, steht in der Praxis nicht zur Debatte. - Die Ausführungen des § 25c Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 6 KWG führen daher in der Praxis zu keinem weiteren Regelungsgewinn, sondern blähen lediglich die Dokumentationspflichten hinsichtlich der einzelnen Arbeitsschritte unverhältnismäßig auf.
Lösung	- § 25c Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 6 KWG sollten gestrichen werden. - § 25c Abs. 3 KWG sollte lediglich normieren, dass die Geschäftsleiter die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation tragen: „Die Geschäftsleiter tragen die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation.“
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: € - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag IV-9

Zurückführung doppelter Informationspflichten zur Einlagensicherung

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	§ 23a KWG
Problem/Belastung:	- Finanzinstitute, die in den Anwendungsbereich des § 23a KWG fallen, haben nach § 23a Abs. 1 S. 1 KWG Kunden, die nicht Institute sind, im Preisaushang über die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung zu informieren. Eine solche Information hat außerdem zu Beginn der Geschäftsbeziehung und gem. § 23a Abs. 2 KWG bei Ausscheiden aus einer Sicherungseinrichtung zu erfolgen. - Zum anderen hat eine Information gem. § 23a Abs. 1 S. 6 KWG zudem mindestens einmal jährlich zu erfolgen, unabhängig davon, ob eine Veränderung eingetreten ist oder nicht. - Dieses jährliche Zurverfügungstellen bedeutet für die Institute in der Praxis einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, der zusätzliche Kosten verursacht und unnötig Ressourcen verbraucht. - Dieser erhöhte Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu einem Informationsgewinn der Kunden, der insbesondere deshalb vollständig ausbleibt, weil sich in der Zwischenzeit keine Veränderungen ergeben haben.
Lösung/Entlastung	- § 23a Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 KWG verpflichten die Institute bereits zu einer Information des Kunden zu Beginn der Geschäftsbeziehung und bei einer Veränderung. Damit wird dem Informationsinteresse der Kunden ausreichend Rechnung getragen. - Das Erfordernis einer jährlichen Information sollte daher abgeschafft werden. - Da das Erfordernis der jährlichen Information des § 23a Abs. 1 S. 6 KWG auf der Umsetzung des Art. 16 Abs. 3 S. 3 der Einlagensicherungsrichtlinie (Richtlinie 2014/49/EU) beruht, kann der deutsche Gesetzgeber diese nicht eigenständig abschaffen. - Es wird daher angeregt, sich auf europäischer Ebene für eine Abschaffung des jährlichen Informationserfordernisses einzusetzen und diesbezüglich auf den europäischen Gesetzgeber einzuwirken.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §§

Vorschlag IV-10

Wegfall von doppelten Prüfungspflichten bei einer Erhöhung des Nettodarlehensbetrages

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMJV, BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	§ 18a Abs. 2 KWG
Problem/Belastung:	- § 18a Abs. 2 KWG bestimmt, dass im Falle einer deutlichen Erhöhung des Nettodarlehensbetrages nach Abschluss des Darlehensvertrags die Kreditwürdigkeit auf aktualisierter Grundlage vollständig neu zu prüfen ist, es sei denn, der Erhöhungsbetrag des Nettodarlehens wurde bereits in die ursprüngliche Kreditwürdigkeitsprüfung einbezogen. - Eine erneute komplette Überprüfung der Kreditwürdigkeit im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Nettodarlehensbetrages stellt einen hohen Arbeitsaufwand sowie eine nicht erforderliche Belastung für die Kreditinstitute dar. Sie ist insbesondere mit zusätzlichen Kosten verbunden und bindet die Mitarbeiter des Instituts erneut – an einen bereits bekannten Sachverhalt.
Lösung	- § 18a Abs. 2 KWG sollte gestrichen werden. - Alternativ könnte § 18a Abs. 2 KWG wie folgt gefasst werden: "Wird der Nettodarlehensbetrag nach Abschluss des Darlehensvertrags deutlich erhöht, so ist die Kreditwürdigkeit auf aktualisierter Grundlage lediglich im Hinblick auf den erhöhten Betrag zu prüfen, es sei denn, der Erhöhungsbetrag des Nettodarlehens wurde bereits in die ursprüngliche Kreditwürdigkeitsprüfung einbezogen." - Da es sich um die Umsetzung von EU-Recht handelt, sollte flankierend entsprechend auf den EU-Gesetzgeber eingewirkt werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag IV-11

Leerlaufende Norm zur sog. „Forbearance“ streichen

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMJV, BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	§ 18a Abs. 8b KWG
Problem/Belastung:	- § 18a Abs. 8b KWG bestimmt, dass Kreditinstitute über geeignete Strategien und Verfahren verfügen müssen, damit sie sich bemühen, sofern angebracht, angemessene Nachsicht walten zu lassen, bevor Zwangsvollstreckungsverfahren auf Grund eines Verbraucherdarlehensvertrags eingeleitet werden. - Die Kreditinstitute verfügen aber bereits über klar definierte interne Vorgaben für die Intensivbetreuung und die Bearbeitung von Problemkrediten. Damit ist die in § 18a Abs. 8b KWG geforderte Prüfung und Umsetzung von Nachsichtsmaßnahmen bereits fester Bestandteil interner Prozesse. Die Überwachung der Einhaltung solcher Forbearance-Maßnahmen stellt somit ohnehin eine aufsichtsrechtlich relevante Aufgabe dar, die sowohl im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gemäß § 29 KWG als auch bei Sonderprüfungen nach § 44 KWG zu berücksichtigen und zu bewerten ist. - Die Norm stellt somit eine bloße Dopplung bereits bestehender Pflichten dar.
Lösung	- § 18a Abs. 8b KWG sollte gestrichen werden. - Da es sich um die Umsetzung von EU-Recht handelt, sollte flankierend entsprechend auf den EU-Gesetzgeber eingewirkt werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: € - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag IV-12

Verzicht auf Meldungen bezüglich einer variablen Vergütung

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	§ 24 Abs. 1 Nr. 14a und 14b KWG
Problem/Belastung:	- Ein Institut hat der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank nach § 24 Abs. 1 Nr. 14a KWG unverzüglich und unter Vorlage eines Auszugs aus der Versammlungsniederschrift den Beschluss über die Billigung einer höheren variablen Vergütung nach § 25a Abs. 5 S. 5 KWG anzuzeigen, einschließlich der Angabe aller gebilligten, über das Verhältnis gemäß § 25a Abs. 5 S. 2 KWG hinausgehenden Höchstwerte. - Nach § 24 Abs. 1 Nr. 14b KWG muss unverzüglich und unter Vorlage eines Auszugs aus der Versammlungsniederschrift der Beschluss über die Änderung eines Beschlusses über die Billigung einer höheren variablen Vergütung nach § 25a Abs. 5 S. 5 KWG angezeigt werden, einschließlich der Angabe aller gebilligten, über das Verhältnis gemäß § 25a Abs. 5 S. 2 KWG hinausgehenden Höchstwerte. - Durch diese beiden Anzeigen entsteht den Instituten in der Praxis ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand, der zusätzliche Kosten verursacht. - Dieser erhöhte Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu einem potentiellen Informationsgewinn. - Diese Meldepflichten reduzieren weder die Risiken für das Institut an sich noch für den Finanzmarkt insgesamt. Sie leisten weder einen Beitrag zur Finanzstabilität noch zur Stabilität der Institute und sind daher sachfremd für die bankaufsichtlichen Aufgabenzuweisungen.
Lösung/Entlastung	- Das Erfordernis der unverzüglichen Anzeigen sollte daher abgeschafft werden; § 24 Abs. 1 Nr. 14a und 14b KWG sollten gestrichen werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag IV-13

Streichung der Offenlegungspflicht zur Vergütung in den Instituten

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BaFin, BMF
Betroffene Norm:	§ 16 Abs. 2 InstitutsVergV
Problem/Belastung:	- § 16 Abs. 2 InstitutsVergV fordert, dass unbeschadet der Offenlegungspflichten gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Institute, die weder bedeutende Institute gemäß § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes sind noch in den Anwendungsbereich von Artikel 433b Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, den Gesamtbetrag aller Vergütungen, unterteilt in fixe und variable Vergütung, sowie die Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung offenzulegen haben. - Durch diese Offenlegungen entsteht den Instituten in der Praxis ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand, der zusätzliche Kosten verursacht. - Dieser erhöhte Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu einem potentiellen Informationsgewinn. - Diese Meldepflichten reduzieren weder die Risiken für das Institut an sich noch für den Finanzmarkt insgesamt. Sie leisten weder einen Beitrag zur Finanzstabilität noch zur Stabilität der Institute und sind daher sachfremd für die bankaufsichtlichen Aufgabenzuweisungen. - Zudem bindet die Erhebung der Daten Ressourcen in den Instituten sowie in den Aufsichtsbehörden, die viel sinnvoller an anderen Stellen eingesetzt werden sollten.
Lösung/Entlastung	- § 16 Abs. 2 InstitutsVergV sollte gestrichen werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag IV-14

Wegfall jährlicher Meldungen, sofern keine Änderungen zum Vorjahr vorliegen

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	§ 24 Abs. 1a Nr. 1, 2 und 3 KWG
Problem/Belastung:	- Neben den anlassbezogenen Anzeigepflichten des § 24 Abs. 1 KWG sieht § 24 Abs. 1a KWG darüber hinaus jährliche Anzeigen bestimmter Sachverhalte vor, unabhängig davon, ob im vergangenen Jahr Veränderungen eingetreten sind oder nicht. - Insbesondere für die in Nr. 1 (enge Verbindungen zu anderen natürlichen Personen oder Unternehmen), Nr. 2 (bedeutende Beteiligungen an anderen Unternehmen) und Nr. 3 (Informationen zum Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an dem anzeigenden Institut) aufgeführten Fälle gibt es daher eine Dopplung. - Denn in diesen Fällen ist eine anlassbezogene Anzeige bei jeder Veränderung bereits nach den § 24 Abs. 1 Nr. 10, 12 und 13 KWG zu erstatten. - Durch die jährliche Anzeige entsteht den Instituten somit in der Praxis ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand, der zusätzliche Kosten verursacht. - Dieser erhöhte Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu einem potentiellen Informationsgewinn, der insbesondere dann vollständig ausbleibt, wenn sich in der Zwischenzeit keine Veränderungen ergeben haben.
Lösung/Entlastung	- § 24 Abs. 1 Nr. 10, 12 und 13 KWG verpflichten die Institute bereits zu einer Information der Bundesbank zu anlassbezogenen Anzeigen. Damit wird dem Informationsinteresse der Aufsicht ausreichend Rechnung getragen. - Das Erfordernis einer jährlichen Information sollte daher abgeschafft werden; § 24 Abs. 1a Nr. 1, 2 und 3 KWG sollten gestrichen werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag IV-15

Entfall der Anzeige von Zweigstellen im Inland

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	§ 24 Abs. 1a Nr. 4 KWG
Problem/Belastung:	- Nach § 25a Abs. 1a Nr. 4 KWG hat ein Institut der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank jährlich die Anzahl seiner inländischen Zweigstellen anzuzeigen. - Die Zahl der inländischen Zweigstellen hat im Zeitalter des Online-Bankings als Information für die Aufsichtsbehörde an Relevanz verloren. Die umfangreichen Melde- und Berichtspflichten über alle Kennzahlen des Geschäfts verschaffen der Aufsicht jederzeit ein zutreffendes Bild. - Die genannte Meldepflicht ist daher überflüssig geworden. - Die fehlende Bedeutung der regionalen Aufgliederung hat die Deutsche Bundesbank seit dem Jahreswechsel 2024/2025 durch Verzicht auf die sogenannten Regionalmeldungen in der Kreditnehmerstatistik berücksichtigt (also regional einzelne Meldungen für die in den einzelnen Bundesländern gelegenen Zweigstellen). Auch dies wurde damit begründet, die Berichtspflichtigen zu entlasten (siehe Bundesbank-Mitteilung Nummer 8002/2024).
Lösung/Entlastung	- § 24 Abs. 1a Nr. 4 KWG sollte gestrichen werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: € - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag IV-16

Fokussierung auf die Aufgaben des Geschäftsleiters und Reduzierung von redundanten Vorschriften

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	§ 25c Abs. 3 Nr. 3 KWG
Problem/Belastung:	- Die Geschäftsleiter müssen gem. § 25c Abs. 3 Nr. 3 KWG der Festlegung der Strategien und den Risiken, insbesondere den Adressenausfallrisiken, den Marktrisiken und den operationellen Risiken, ausreichend Zeit widmen. - Dass die Geschäftsleiter der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen müssen, wird jedoch als allgemeingültige Regel bereits in § 25c Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 KWG normiert. - Von dieser Pflicht aus § 25c Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 KWG ist somit auch erfasst, dass die Geschäftsleiter der Festlegung der Strategien und den Risiken, den Adressenausfallrisiken, den Marktrisiken und den operationellen Risiken, ausreichend Zeit widmen müssen. - Dies geschieht auch in der Praxis. - Es verbleibt somit kein eigenständiger Regelungsgehalt des § 25c Abs. 3 Nr. 3 KWG. Es handelt sich dabei vielmehr um eine redundante Vorschrift, die den § 25c KWG aufbläht und unübersichtlicher macht.
Lösung	- § 25 Abs. 3 Nr. 3 KWG sollte gestrichen werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: € - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag IV-17

Übermäßige Meldepflichten nach dem Kreditzeitmarktgesetz abbauen

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	§ 6 Abs. 3, letzter Halbsatz, Kreditzeitmarktgesetz; Art. 15 (2) und (4) der Richtlinie (EU) 2021/2167
Problem/Belastung:	- Das Kreditzeitmarktgesetz ordnet in § 6 Abs. 3 an, dass Kreditinstitute, die notleidende Kredite oder Ansprüche daraus an einen Käufer übertragen, bestimmte Daten an die Aufsichtsbehörde mitzuteilen haben. Die Meldung muss außerdem im Fall von Kreditnehmern im Ausland an die zuständigen Behörden in dessen Herkunftsstaat gemeldet werden (s. § 6 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz). Es handelt sich hierbei um die Umsetzung des Art. 15 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer. - Es handelt sich um eine echte Doppelmeldung. Sofern das verkaufende Kreditinstitut in Mitgliedstaat A, der Kreditnehmer in Mitgliedstaat B und der Kreditkäufer in Mitgliedstaat C sitzen, kommt es bislang nur zum Informationsaustausch von B nach C. Denn nach Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2021/2167 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass auch die oben genannten zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Meldeangaben umgehend an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Kreditkäufers weiterleiten; dies ist auch in § 6 Abs. 5 KrZwMG für die Fälle, in denen Deutschland Aufnahmemitgliedstaat ist, umgesetzt. - Für die Meldung an die Behörden in Deutschland (Mitgliedstaat A) stehen für die verkaufenden Kreditinstitute alle relevanten technischen Informationen bereit, was auch an der guten Vorbereitung durch die Deutsche Bundesbank liegt. Für die Meldung an die Behörde des etwaigen Aufnahmemitgliedstaats - Dies führt in der Praxis zu großen Schwierigkeiten, da sich betroffene Kreditinstitute über die jeweiligen nationalen Einreichungswege in anderen Mitgliedstaaten in deren Landessprache informieren müssen. Das führt zu neu zu etablierenden Beziehungen zu Behörden in lettischer, ungarischer, niederländischer Sprache (um nur Beispiele zu nennen). - Dabei ist nicht einmal entscheidend, wie viele Kreditnehmer in dem jeweiligen anderen EU-Staat ihren Wohnsitz oder Sitz haben. Bereits ab dem ersten Fall muss die zusätzliche Meldung dort geleistet werden. Dadurch liegen Kosten und Nutzen dieser Meldung außerhalb eines vernünftigen Verhältnisses. Es ist nicht ersichtlich, warum Aufsichtsbehörden per Doppel-Meldung informiert werden sollen, wenn ein Datenaustausch zwischen Behörden zielführender wäre. Das gilt erst recht, wenn nur einer oder wenige Kreditnehmer im Hoheitsbereich eines EU-Staates betroffen sind. - Wir schlagen daher vor, die Meldepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats in Art. 15 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2021/2167 zu streichen und den Informationsaustausch gemäß Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2021/2167 grundlegend neu aufzustellen, sodass künftig die nationalen Aufseher der verkaufenden Kreditinstitute, also die in Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2013/36/EU genannten zuständigen Behörden, die Meldeinformationen sowohl an die zuständigen Behörden der

	Aufnahmemitgliedstaaten (Kreditnehmer) als auch der Herkunftsmittgliedstaaten (Kreditkäufer) weiterleiten.
Lösung/Entlastung:	- Streichung der Meldepflicht gegenüber den Aufnahmemitgliedstaaten (=Herkunftsstaaten der Kreditnehmer) nach § 6 Abs. 3 Satz 2, letzter Halbsatz, des Kreditweitmarktgesetzes sowie Art. 15 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2021/2167 sowie Neuregelung des Informationsaustauschs gemäß Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2021/2167.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: € - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §§

V. Bürokratie und Komplexität abbauen in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Vorschlag V-1

Vereinfachung der geldwäscherechtlichen Identifizierung und Verifizierung in unproblematischen Fällen

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, EU-Kommission
Betroffene Norm:	Art. 20 Abs. 1 Buchst. i AMLR; §§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 4 GwG
Problem/Belastung:	- Institute sehen sich bei der praktischen Umsetzung der Anforderungen zur Identifizierung und Verifizierung von einer für den Kunden auftretenden Person gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG in bestimmten Fällen erheblichen Herausforderungen und fehlender Akzeptanz auf Kundenseite ausgesetzt. Die Regelung gründet sich auf Art. 13 Abs. 1 S. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849; demnach haben die Verpflichteten sich zudem zu vergewissern, dass jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, dazu berechtigt ist, und die Identität dieser Person feststellen und überprüfen. Die Anforderung existiert somit zwar auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten, wird aber in dieser Form nicht angewendet und hat sich bereits zu einem Standortnachteil für Deutschland und hier ansässige und tätige Institute entwickelt. - Nach der Regelung müssen sich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion die nach dem GwG Verpflichteten zum Zweck der Identifizierung gemäß § 11 Abs. 4 GwG von der auftretenden Person bestimmte personenbezogene Daten geben lassen. Das umfasst auch besonders sensible personenbezogene Daten von auftretenden Personen (vollständiger Name, vollständiges Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, private Wohnanschrift von Mitarbeitern der Kunden), die mit der Durchführung der Geschäftsbeziehung in keinem Zusammenhang stehen. Diese Anforderung zur Preisgabe von sensiblen personenbezogenen Daten von Beschäftigten der Kunden ist in vielen Fällen schwer zu vermitteln, insbesondere wenn die auftretenden Personen keine eigenen wirtschaftlichen Interessen an den geschlossenen Verträgen haben. Regelmäßig kann die Identifizierung der für die Kunden auftretenden Mitarbeiter erst nach einer zeitaufwändigen Abstimmung mit der Rechtsabteilung und unter Einbindung der Datenschutzbeauftragten der Kunden abgeschlossen werden. - Hinzu kommt, dass auch die neue EU-Geldwäscheverordnung in Art. 20 Abs. 1 Buchst. i diese Anforderung enthält. Um zum Anwendungsbeginn der neuen EU-Verordnung ab 2027 eine praxisgerechtere Handhabung zu erreichen, kommt eine Anpassung der technischen regulatorischen Standards (RTS) zum Identifizierungsprozess (KYC) in Frage, der vor Kurzem von der EBA konsultiert wurde. - Juristische Personen benötigen immer natürliche Personen, die in ihrem Namen handeln. Daher beseitigt im institutionellen Bereich die Identifizierung und Überprüfung von Mitarbeitern des Kunden, die den Onboarding-Prozess unterstützen oder Vertragsdokumente im Namen des Kunden unterzeichnen, kein AML/CTF-Risiko, sondern stellen nur eine unnötige Belastung für die Kunden und die Finanzinstitute dar.



Lösung/Entlastung:	- Wir schlagen vor, dass der RTS den Begriff der auftretenden Person enger definieren sollte. Dieser Begriff wird bereits in der aktuellen EU-Geldwäscherichtlinie verwendet und hat zu einer Reihe von Interpretationen geführt, die zwischen den Mitgliedstaaten bislang stark variieren. Der Begriff sollte auf <u>externe Dritte beschränkt werden</u>, die beispielsweise aufgrund einer Vollmacht handeln. - Die Identifizierung und Überprüfung eines externen Dritten, z. B. einer externen Anwaltskanzlei oder eines anderen Bevollmächtigten, der im Namen des Kunden handelt und diesen gegenüber dem Finanzinstitut vertritt, wäre eine sinnvolle Risikominderungsmaßnahme und stünde im Einklang mit einem risikobasierten Ansatz. - Ergänzend sollte dieser Ansatz auch für die bis 2027 bestehende deutsche Gesetzgebung angewendet werden.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: €€€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag V-2

Ausübung der Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten auch im Ausland

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	§ 7 Abs. 5 Satz 1 GwG
Problem/Belastung:	- Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 GwG muss der Geldwäschebeauftragte seine Tätigkeit im Inland ausüben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass er als Ansprechpartner für Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsbehörden und die FIU zur Verfügung steht. - Gerade bei Verpflichteten, die auf Unternehmens- oder Gruppenebene in einem internationalen Kontext stehen, lässt sich diese Anforderung nur schwerlich mit der heute üblichen Praxis der Arbeitsplatzgestaltung in Einklang bringen. Denn eigentlich ermöglichen digitale Arbeitsformen auch ein Arbeiten abseits des Arbeitsplatzes (remote). - Es ist festzustellen, dass die neue EU-Geldwäscheverordnung die Ausübung der Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten im Ausland nicht ausschließt. Und nach Art. 11 Abs. 2 S. 3 AMLR kann ein Verpflichteter, der einer Gruppe angehört, zum Geldwäschebeauftragten eine Person ernennen, die diese Funktion schon in einem anderen Unternehmen der Gruppe wahrnimmt, sofern die Größe des Verpflichteten und das geringe Risiko seiner Geschäftstätigkeit dies rechtfertigen. Dies gilt somit auch grenzüberschreitend innerhalb der gesamten Union (und EWR). - Die in Deutschland noch bestehende gesetzliche Regelung ist daher jetzt schon nicht mehr auf der Höhe der Zeit.
Lösung/Entlastung:	- Wir schlagen somit vor, die Norm des § 7 Abs. 5 S. 1 GwG im Vorgriff auf die ab dem 10. Juli 2027 anzuwendenden Regeln der Verordnung (EU) 2024/1624 abzuschaffen. - Hilfsweise schlagen wir die folgende Formulierung für eine Anpassung des § 7 Abs. 5 S. 1 GwG vor: „Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland oder von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus ausüben.“
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€ - Entlastung Behörden: €€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag V-3

Keine Einführung einer zu späten GwG-Meldeverordnung

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	Referentenentwurf der GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV
Problem/Belastung:	- Am 22. April 2025 stellte das Bundesministerium der Finanzen einen Verordnungsentwurf vor, der nach Verabschiedung am 1. Oktober 2025 in Kraft treten soll. Die Einführung der Ermächtigungsgrundlage im GwG war am 26. Juni 2017. Es ist festzustellen, dass seit diesem Zeitpunkt fast acht Jahre vergangen sind. - Und nun ist beabsichtigt, eine Verordnung mit Anwendungsbeginn 1. Oktober 2025 zu erlassen, deren Regelungsmaterie zum 10. Juli 2027 bereits wieder außer Kraft gesetzt wird, und zwar durch den Anwendungsbeginn der EU-Geldwäscheverordnung (AMLR). - Nach Art. 69 Abs. 3 AMLR die AMLA bis zum 10. Juli 2026 Entwürfe technischer Durchführungsstandards zum Verdachtsmeldeformat auszuarbeiten, und nach Art. 69 Abs. 5 AMLR hat sie bis zum 10. Juli 2027 Leitlinien mit Indikatoren für verdächtige Tätigkeiten und Verhaltensweisen vorzustellen. Es bleibt somit kein Platz für eine nationale Nebenregulierung des geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldewesens. - Die Einführung einer GwGMeldV nur für den Zeitraum 1.10.2025-10.07.2027, also ca. ein Jahr und neun Monate, würde das Gegenteil eines Bürokratieabbaus bedeuten und ist absolut abzulehnen. - Die Verpflichteten des Finanzsektors haben bereits jetzt umfangreiche Projekte initiiert, um die mit der Einführung von AMLR und AMLD6 verbundenen Anforderungen fristgerecht umzusetzen. Es trägt nicht zur Herbeiführung eines besseren Präventionsniveaus bei, wenn auf nationaler Ebene noch neue Anforderungen für die Verpflichteten aufgestellt werden, die in der vorgeschlagenen Form nur bis zum 9. Juli 2027 Bestand haben können.
Lösung/Entlastung:	- In Anbetracht dieser Gemengelage bittet der VAB darum, die Einführung der GwG-Meldeverordnung zu überdenken und mit Blick auf die anstehende europäische Regelung zurückzustellen.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: €€ - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag V-4

Reduzierung des Aufwands für Institute für aufsichtlich gefordertes Backtesting des eigenen Monitoringsystems

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, BaFin
Betroffene Norm:	§ 25h Abs. 2 KWG, § 27 Abs. 1 Nr. 5 ZAG, BaFin AuA BT: Kreditinstitute
Problem/Belastung:	- In der Geldwäscheraufsicht bei Kredit- und Zahlungsinstituten verlangt sektorale Gesetzgebung die Bereithaltung und den Einsatz von Datenverarbeitungssystemen, mittels derer die Institute in der Lage sein sollen, verdächtige Geschäftsbeziehungen und einzelne Transaktionen im Zahlungsverkehr zu erkennen. Die Ausgestaltung dieser Systeme ist genauer beschrieben im besonderen Teil der BaFin AuA für Kreditinstitute, dort: Kapitel 6. In dem AuA BT 6.2.3, vierter Absatz, Satz 2, stellt die BaFin fest: „<i>Das KI hat die ordnungsgemäße Funktionalität der Datenverarbeitungssysteme laufend zu überprüfen und hat darüber hinaus regelmäßig für eine Qualitätskontrolle der Datenverarbeitungssysteme durch einen unabhängigen Prüfer zu sorgen.</i>“ - In der Praxis hat sich ein eigenständiges Prüfungsfeld etabliert, wonach die Jahresabschlussprüfer soweit gehen, die Vorlage eines Testats einer zusätzlichen externen (i.d.R. jährlichen) EDV-Prüfung nach AuA BT 6.2.3 zu verlangen. - Diese Anforderung der BaFin geht deutlich über die gesetzliche Grundlage und die Vorgaben der derzeit gültigen EU-Richtlinie hinaus.
Lösung/Entlastung:	- Im Zuge einer Entlastung sollte die Prüfung der Datenverarbeitungssysteme nur alle drei Jahre notwendig sein. - Hilfsweise schlagen wir eine rollierende Prüfung über einen Drei-Jahres-Zeitraum vor, der dann die Prüfung aller Aspekte der Datenverarbeitungssysteme (Indizien, Performanz, Nutzerzugänge, etc.) abdeckt.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

VI. Bürokratie und Komplexität abbauen in der Regulierung der Zahlungsdienste

Vorschlag VI-1

Befreiung für kontoführende Zahlungsdienstleister von der Pflicht zur Führung einer Schnittstelle für kartenausgebende Zahlungsdienstleister

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	§ 45 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)
Problem/Belastung:	- Kontoführender Zahlungsdienstleister (ASPSPs) – in der Regel: Kreditinstitute – sind nach § 45 ZAG verpflichtet, eine Schnittstelle für Zahlungsdienstleister, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgeben (kartenausgebende Zahlungsdienstleister) bereitzuhalten. Diese Anforderung ergibt sich aus Art. 65 PSD2. - Die Einrichtung dieser Schnittstelle hat in der Kreditwirtschaft bereits erhebliche Kosten verursacht, und die Aufrechterhaltung erzeugt ebenfalls jährlich weitere Kosten. - Es ist aber zu konstatieren, dass die Schnittstelle nicht genutzt wird, was auch die BaFin feststellen konnte, und in ihrer Aufsichtsmitteilung vom 19. Mai 2025 an die Kreditinstitute kommuniziert hat. Ihr sei kein kartenausgebender Zahlungsdienstleister bekannt, der in Deutschland bei seinem Geschäftsmodell alleine auf den technischen Endpunkt der Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrags der Kontozugangsschnittstellen abstellt. Daher werde sie es bis auf Weiteres nicht beanstanden, wenn kontoführende Zahlungsdienstleister keinen dedizierten technischen Endpunkt für die Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrages für kartenausgebende Zahlungsdienstleister im Rahmen der Bereitstellung dedizierter Kontozugangsschnittstellen anbieten. Dieser Entschluss der Aufsicht ist im Sinne des Bürokratieabbaus zu begrüßen. - Die gesetzliche Norm ist allerdings nicht abgeschafft worden, obwohl der Entwurf einer neuen Zahlungsdiensteverordnung (PSR) – in der regulatorischen Nachfolge der PSD2 – dieses Geschäftsmodell/diese Schnittstellenanforderung bzgl. kartengebundene Zahlungsinstrumente auch nicht mehr vorsieht. Auch hier begründete dies die Kommission damit, dass es keine nennenswerte Nachfrage auf dem Markt für diese spezifische Dienstleistung gab. Diese Bestimmung wurde daher von der Kommission als eigenständiger Open-Banking-Dienst gestrichen. Dieser Entwicklung sollte der nationale Gesetzgeber im Sinne des Bürokratieabbaus ebenfalls folgen.
Lösung/Entlastung:	- Zur Herbeiführung einer Rechtssicherheit für die kontoführenden Zahlungsdienstleister und im Vorgriff auf die PSR sollte § 45 ZAG gestrichen werden. - Als Folgemaßnahme wären auch §§ 46, 47 ZAG zu streichen.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag VI-2

Befreiung für kontoführende Zahlungsdienstleister von der Pflicht zur Führung wenig genutzter Schnittstellen für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF
Betroffene Norm:	§§ 48, 50 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)
Problem/Belastung:	- Kontoführender Zahlungsdienstleister (ASPSPs) – in der Regel: Kreditinstitute – sind nach §§ 48, 50 ZAG verpflichtet, eine Schnittstelle für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister bereitzuhalten. Diese Anforderung ergibt sich aus Art. 66 und 67 PSD2. - Die Einrichtung dieser Schnittstelle hat in der Kreditwirtschaft bereits erhebliche Kosten verursacht, und die Aufrechterhaltung erzeugt, ebenfalls jährlich, weitere hohe Kosten. - Dem entgegen steht, dass die Schnittstelle bei einigen kontoführenden Zahlungsdienstleistern nicht oder nur sehr wenig durch dritte Zahlungsdienstleister genutzt wird. Insbesondere bei den Auslandsbanken in Deutschland gibt es einige Institute, deren Schnittstellen überhaupt noch nie benutzt worden sind. Hierüber hat auch die BaFin Kenntnis. - Dies hat auch die Europäische Kommission dazu bewogen, im Vorfeld auf den Entwurf für eine neue Zahlungsdienstverordnung (PSR) mögliche Ausnahmen für kontoführende Zahlungsdienstleister im Nischenbereich zu prüfen, und im Ergebnis enthält der Art. 39 Abs. 1 PSR-Entwurf eine Möglichkeit für kontoführende Zahlungsdienstleister, eine Ausnahme von der Pflicht zur Bereitstellung einer dedizierten Datenzugangsschnittstelle bei der zuständigen Behörde zu beantragen. - Dieser Entwicklung sollte die nationale Gesetzgebung im Sinne des Bürokratieabbaus bereits heute Rechnung tragen, da das Zuwarten unnötige Kosten der Betroffenen auslöst.
Lösung/Entlastung:	- Zur Herbeiführung einer Rechtssicherheit für die kontoführenden Zahlungsdienstleister und im Vorgriff auf die kommende EU-Regulierung durch die PSR sollten §§ 48, 50 ZAG ergänzt werden um eine Antragsregelung für kontoführende Zahlungsdienstleister, die Art. 39 Abs. 1 PSR-Entwurf entspricht, zur Befreiung von der Pflicht zur Führung wenig genutzter Schnittstellen für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern. - Wir schlagen folgenden Wortlaut vor: „Die Bundesanstalt kann einen kontoführenden Zahlungsdienstleister auf dessen Antrag hin von der Pflicht, über eine dedizierte Schnittstelle zu verfügen, befreien und ihm gestatten, entweder als Schnittstelle für den sicheren Datenaustausch eine der Schnittstellen anzubieten, die er für die Authentifizierung und Kommunikation mit seinen Zahlungsdienstnutzern verwendet, oder, wenn dies gerechtfertigt ist, überhaupt keine Schnittstelle für den Datenaustausch anzubieten.“
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §

Vorschlag VI-3

Abschaffung des Jahresberichts über operationelle und sicherheitsrelevante Risiken gemäß § 53 Abs. 2 ZAG

Zuständige(s) Ministerium/ Behörde:	BMF, BaFin
Betroffene Norm:	§ 53 Abs. 2 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)
Problem/Belastung:	- Zahlungsdienstleister – was die Kreditinstitute einschließt – sind nach § 53 Abs. 2 ZAG verpflichtet, der Bundesanstalt einmal jährlich eine aktuelle und umfassende Bewertung der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Zahlungsdiensten und hinsichtlich der Angemessenheit der Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen, die sie zur Beherrschung dieser Risiken ergriffen haben, zu übermitteln. Diese Anforderung ergibt sich auch aus Art. 95 Abs. 2 PSD2. - Diese Meldepflicht bestand seit Anwendungsbeginn des gegenwärtigen ZAG. Allerdings beanstandete es die BaFin bis 2023 nicht, wenn Zahlungsdienstleister der Meldepflicht nicht nachkamen. Dieser Entschluss der Aufsicht war und ist im Sinne des Bürokratieabbaus absolut zu begrüßen, da die Institute im Rahmen ihrer Projekte zur PSD2-Einführung mit anderen, sehr drängenden Aufgaben bereits enorm belastet waren. Zum 31.12.2024 hatten nun die Zahlungsdienstleister (oftmals) zum ersten Mal ihren Jahresbericht nach § 53 Abs. 2 ZAG an die BaFin übermittelt. - Es ist festzuhalten, dass sich die Regulierung mit Bezug zu operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken seit der PSD2-Implementierung enorm weiterentwickelt hat, vor allem durch die DORA. Durch DORA erhalten die Aufsichtsbehörden viel mehr Erkenntnisse über die operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken der beaufsichtigten Institute und der Angemessenheit der Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen, die die Institute zur Beherrschung dieser Risiken ergriffen haben. - Dies hat auch der Rat der EU erkannt, und sein Verhandlungsmandat zum anstehenden Trilog zur PSR (Payment Services Regulation) dahingehend aufgestellt, dass der Jahresbericht nicht mehr in Art. 81 Abs. 2 PSR-Entwurf gefordert wird. - Dieser Entwicklung sollte die nationale Gesetzgebung im Sinne des Bürokratieabbaus bereits heute Rechnung tragen.
Lösung/Entlastung:	- Zur Herbeiführung einer Rechtssicherheit für die Zahlungsdienstleister und im Vorgriff auf die zukünftige EU-Regulierung in der PSR sollte § 53 Abs. 2 ZAG gestrichen werden. - Das entsprechende Rundschreiben 05/2024 (BA) der BaFin wäre gleichfalls aufzuheben.
Aufwand und Ertrag	- Entlastung Banken: €€€ - Entlastung Behörden: € - Komplexität der Umsetzung: §